

**Erste Ordnung zur Änderung Ordnung
des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik**
vom 8. September 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2014, S. 390)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik am 17. Juli 2013 und am 23. Juli 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25. August 2014, Az. 03/02/08/01/00-048 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 19. November 2012 (StAnz. S. 2383) wird wie folgt geändert:

1. Das Modul „Angleichung II (Informatik)“ erhält folgende Fassung:

”

Modul: Angleichung II (Informatik)						
	Aufwand	Kreditpunkte	Dauer		Regelsemester	
	360	12 LP	2		1-2	
Veranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Verpf.-grad	Studienleistung	Kreditpunkte	
Berechenbarkeit und Komplexität			P			
- Vorlesung	2 SWS/21 h	69 h		eine Klausur	3 LP	
- Übung	2 SWS/21 h	69 h		(120min) über	3 LP	
Formale Sprachen u. Automatentheorie			P	beide Teile		
- Vorlesung	2 SWS/21 h	69 h			3 LP	
- Übung	2 SWS/21 h	69 h			3 LP	
Modulprüfung						
keine						

“

2. Das Modul „Masterseminar“ erhält folgende Fassung:

”

Modul: Masterseminar						
	Aufwand 360	Kreditpunkte 12 LP	Dauer 1		Regelsemester 3	
Veranstaltungen		Kontaktzeit	Selbst- studium	Verpf.- grad	Studienleistung	Kredit- punkte
Masterseminar				P		
Modulprüfung Portfolio						

“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 in den Masterstudiengang eingeschrieben werden.

(2) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 1 und 2 gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik eingeschrieben und bei Inkrafttreten noch nicht für das Modul „Angleichung II (Informatik)“ angemeldet waren.

(3) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 2 gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik eingeschrieben und bei Inkrafttreten noch nicht für das Abschlussmodul „Masterseminar“ angemeldet waren.

(4) Das Recht nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2017 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 8. September 2014

Der Dekan des
Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Höpfner